Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 09.12.2011 von der Landesversammlung der Jeunesses Musicales Deutschland Landesverband Bayern e.V. in München beschlossen.

Die vorliegende Fassung erfüllt die Anforderung laut § 11.2 der Satzung der Jeunesses Musicales Deutschland (JMD) e.V., nach welcher Satzungen der Landesverbände der Satzung des Bundesverbandes der JMD nicht widersprechen dürfen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Jeunesses Musicales Deutschland Landesverband Bayern e.V.“ und ist eine Landesorganisation der deutschen Sektion der Jeunesses Musicales International (JMI).

   Die offizielle Abkürzung lautet „JMD bayern“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Anregung und Intensivierung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung und -pflege im regionalen, nationalen und internationalen Bereich sowie der Volks- und Berufsbildung und der Völkerverständigung, vor allem auf dem Gebiet der Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Förderung des Laienmusizierens;

- durch die Förderung zeitgenössischer Musik;

- durch die Angebote von Kursen, Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstige Serviceangebote;

- durch die Förderung des musikalischen Nachwuchses durch die Durchführung und Unterstützung von Festivals und von Veranstaltungen mit pädagogischem Charakter;

- durch die Förderung hochrangiger Jugendorchester und des solistischen Nachwuchses;

- durch die Förderung des Nachwuchses, vor allem durch internationalen Austausch und Maßnahmen der Völkerverständigung.

- durch die Herstellung von Kontakten zwischen Komponisten, Interpreten und Hörern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter

werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden."

§ 4 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an die Jeunesses Musicales Deutschland e.V. übertragen mit der Maßgabe, es im Sinne von § 2 zu verwenden. Nach Rücksprache mit dem Finanzamt trifft die Entscheidung hierüber die den Verein auflösende Landeskonferenz (oder Landesversammlung).

§ 5 Unabhängigkeit des Vereins

Die JMD Bayern e.V. ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der JMD Bayern e.V. wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband der JMD e.V. erworben. Alle in Bayern ansässigen ordentlichen Mitglieder der JMD e.V. bilden die Mitglieder der Jeunesses Musicales Bayern e.V.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Jugendorchestern, anderen Jugendensembles, örtlichen JM-Initiativen (korporative Mitglieder) und von natürlichen Personen (Persönliche Mitglieder) erworben werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft bei der JMD Bayern e.V. wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Bundesverband gestellt (§ 8 der Satzung der JMD e.V.). Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs der Beitrittserklärung bei der JMD e.V., wenn nicht das Präsidium binnen drei Monaten die Aufnahme ablehnt.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag der BLK (§ 16 der Satzung der JMD e.V.) von der Mitgliederversammlung der JMD e.V. festgesetzt.
2. Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist ein ganzer Jahresbeitrag zu entrichten.
3. 25 v.H. der Beiträge stehen der JMD Bayern e.V. zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung. Die Beitragsanteile werden in zwei Raten vom Bundesverband ausgezahlt.

   Diese Beitragsanteile stehen Landesverbänden nur dann zu, wenn sie dem Präsidium der JMD e.V. bis zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres einschließlich der aktuell gültigen Vereinsangaben (Vorstand, ggf. Satzungsänderungen usw.) vorgelegt haben.
4. Die Landesverbände können Zusatzbeiträge bis zu einer Höhe von 25 v.H. der Mitgliedsbeiträge beschließen. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Bundesverband erhoben und an die JMD Bayern e.V. weitergeleitet.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei Persönlichen Mitgliedern mit dem Tod des Mitglieds;

   bei Korporativen Mitgliedern durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Vereinigung.

2. durch schriftliche Austrittserklärung beim Bundesverband zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; bei Mitteilung einer Beitragserhöhung im letzten Quartal kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Jahresende gekündigt werden.

3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

   Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied beantragt werden. Er ist schriftlich zu begründen.

   Das Präsidium beschließt über den Ausschluss – bei ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des zuständigen Landesverbands – und teilt dem Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung der JMD e.V. offen.

4. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins JMD e.V.

5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt hat.

§ 9 Gliederung des Vereins

1. Die JMD Bayern e.V. bildet den Zusammenschluss aller in diesem Bundesland ansässigen ordentlichen Mitglieder der JMD e.V.

2. Die JMD Bayern e.V. kann weiter in Regionen untergliedert werden.

5. Die Festlegung der Regionen entscheidet der Landesvorstand.

§ 10 Vereinsorgane

Organe der JMD Bayern e.V. sind

1. die Landesversammlung (LV) (§ 11),

2. der Landesvorstand/das Präsidium des Landesverbandes (§ 12),

§ 11 Landesversammlung (LV)

1. Das Plenum der Mitglieder der JMD Bayern e.V. ist die Landesversammlung. Sie ist jährlich einzuberufen, wenigstens alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt schriftlich oder über Email unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den Vorsitzenden/Präsidenten des Landesverbandes, die auch den Versammlungsort festlegen. Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.

2. Stimmberechtigt sind

   a) die korporativen Mitglieder des Landesverbandes (ihre Stimme zählt doppelt);

   b) die Mitglieder des Landesvorstands;

   c) alle Persönlichen Mitglieder des Landesverbandes.

3. Die Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

4. Aufgaben der LV sind

   a) Wahl des Landesvorstandes/Präsidiums des Landesverbandes;

   b) Entgegennahme, Diskussion und Auswertung der Tätigkeitsberichte der Regionalvertreter, des Landesvorstandes und der Kassenprüfer;

   c) Entlastung des Landesvorstands/des Präsidiums des Landesverbandes;

   d) Wahl von Kassenprüfern;

   e) Erörterung der Arbeitsplanung auf Landesebene;

e) Festsetzung der Höhe von Zusatzbeiträgen nach § 7;

f) Satzungsangelegenheiten;

g) Anregungen zur Arbeit des Bundesverbandes, einzubringen über die Teilnahme des Landesvorsitzenden in der Bund-Länder-Konferenz (§ 16 der Satzung der JMD e.V.).

5. Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden/Präsidenten des Landesverbandes oder dessen Vertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

§ 12 Landesvorstand/Präsidium des Landesverbandes

1. Der Landesvorstand/das Präsidium des Landesverbandes besteht aus einem Vorsitzenden/Präsidenten (des Landesverbandes), zwei Stellvertretern und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Landesvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach bleibt er bis zur Neuwahl – längstens bis zur nächsten Landesversammlung – im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann der Landesvorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger berufen.
4. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, muss der Landesvorstand bei der nächsten Landesversammlung durch Neuwahl ergänzt werden.
5. Alle Mitglieder des Landesvorstands müssen Persönliche Mitglieder der JMD sein.

§ 13 Aufgaben des Landesvorstands/des Präsidiums des Landesverbands

1. Der Landesvorstand repräsentiert die JMD Bayern e.V. auf Landesebene sowie darüber hinaus nach Absprache mit dem Präsidium des Bundesverbandes im In- und Ausland.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesvorstands sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann dies aufgrund einer von ihm erstellten Geschäftsordnung tun.
4. Der Landesvorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben delegieren und geeignete Vertreter zur Vornahme besonderer Geschäfte ermächtigen.
5. Zur Geschäftsführung kann vom Landesvorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist im Rahmen seines Dienstauftrages besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sofern er nicht ohnehin einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist.

§ 14 Regionalvertreter, Regionaltagung

1. Die JMD Bayern e.V. kann innerhalb einer Region durch einen Regionalvertreter repräsentiert werden.
2. Die Einteilung des Landesverbandes in Regionen erfolgt durch den Landesvorstand. Dieser unterteilt dabei das Bundesland vollständig in Regionen.
3. Der Regionalvertreter und sein Stellvertreter werden innerhalb einer Regionaltagung (Versammlung aller in der Region ansässigen Mitglieder) aus den Persönlichen Mitgliedern der Region gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.
4. Die Amtsdauer der Regionalvertreter beträgt drei Jahre. Danach bleiben sie bis zur Neuwahl – spätestens bis zur nächsten Regionaltagung – im Amt.
5. Die Regionaltagung wählt für je 20 angefangene ordentliche Mitglieder der Region einen Delegierten für die Landesversammlung sowie eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten. Delegierte und Ersatzdelegierte der Regionen sind nach ihrer Wahl unter Beifügung des Wahlprotokolls dem Landesvorstand namentlich zu benennen.

6. Stimmberechtigt auf Regionaltagungen sind die in der Region ansässigen Einzelmitglieder und korporativen Mitglieder (deren Stimme zählt stets doppelt). Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

7. Die Regionaltagung ist in der Regel jährlich, wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den Regionalvertreter bzw. kommissarischen Regionalvertreter (vgl. § 15), der auch den Versammlungsort festlegt. Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Regionaltagung ist beschlussfähig.

8. Regionaltagungen werden vom Regionalvertreter geleitet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

§ 15 Kommissarische Regionalvertreter

Kommt keine satzungsgemäße Regionaltagung zustande, kann der Landesvorstand der JMD Bayern e.V. einen kommissarischen Regionalvertreter bestellen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Landesversammlungen oder Regionaltagungen) müssen auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für das Einberufungsverfahren sind die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben.

   Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch den jeweiligen Vorsitzenden (Landesvorsitzenden bzw. Regionalvertreter) spätestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Regionen verlangt.

§ 17 Sitzungen des Landesvorstands

1. Sitzungen des Landesvorstands sind vom Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuberufen.

2. Bei den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind diese mit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Protokollführung

Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Beschlussfassung

1. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins herbeiführen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Landesversammlung oder des Landesvorstands ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Berufung bezeichnet wird.

3. Alle von Abs. 1 abweichenden Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes/Präsidiums des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Landesvorstand/as Präsidium des Landesverbands kann auch ohne Versammlung einen gültigen Beschluss fassen, wenn seine Mitglieder diesem Beschluss nicht binnen einer angemessenen Frist widersprechen. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Landesvorstands regeln.

München, 09.12.2011

Unterschriften lt. Anwesenheitsliste der Landesversammlung vom 09.12.2011